Innenseite der Quittungskarte Formular A.

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten. Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken **nur dadurch entwerten**, daß auf denselben der Entwertungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 06., angegeben wird. Die Unterlassung der Entwertung von Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, hat auch den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge (§§ 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

1905

26

durch Einkleben von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.